

Rechtsbruch und Lauterkeitsrecht – AGB-Kontrolle und mehr

Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M. (Cambridge),
Rechtsanwalt, BOEHMERT & BOEHMERT, Berlin,
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz sowie für Urheber- und Medienrecht

Überblick

Das Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) ist für seine effiziente Rechtsdurchsetzung bekannt. Das UWG erlaubt aber nicht nur eine Verfolgung von Irreführung, Konkurrentenbehinderung oder unzumutbaren Belästigungen, sondern auch von Normverletzungen außerhalb des UWG. Das ist der sogenannte Rechtsbruch nach § 3a UWG. Deshalb können auch – aber nicht nur – Verletzungen des AGB-Rechts über die Instrumentarien des UWG verfolgt werden.

§ 3a UWG (Rechtsbruch) ist wie folgt zu prüfen:

- Liegt eine gesetzliche Norm gemäß § 3a UWG vor?
- Bezweckt die verletzte Norm zumindest sekundär eine Regelung des Marktverhaltens im Interesse der Wettbewerber, der Verbraucher oder anderer Marktteilnehmer?
- Scheidet die Erfassung des Normverstoßes über das UWG aus Gründen der Normenkonkurrenz aus?
- Bei geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern (B2C): Hat die verletzte Norm eine hinreichende Grundlage im EU-Recht?
- Liegt die erforderliche Spürbarkeit bzw. wesentliche Beeinflussung vor?
- Wurde der betreffenden Norm zuwidergehandelt?

Thesen & Handlungsempfehlungen

- Über § 3a UWG können Verletzungen von Marktverhaltensnormen effizient zivilrechtlich verfolgt werden. Insbesondere die Vermutung des § 12 Abs. 2 UWG ermöglicht eine schnelle Durchsetzung im Einstweiligen Verfügungsverfahren. Der Bruch von Marktverhaltensnormen ist danach mit einem Abmahnrisiko verbunden.
- Marktverhaltensnormen sind Normen, die zumindest sekundär eine Regelung des Marktverhaltens im Interesse der Mitbewerber, der Verbraucher oder anderer Marktteilnehmer bezwecken. Solche Normen existieren sowohl B2B als auch B2C. Insbesondere die Verletzung von verbraucherschützenden Normen kann damit über das UWG verfolgt werden.
- Grundsätzlich verfolgbar sind alle Verstöße gegen AGB-Recht, beispielsweise gegen die §§ 307 – 309 BGB. Das gilt nicht nur im Bereich B2C, sondern auch im Bereich B2B.
- Ein Spürbarkeitsproblem kann sich dabei grundsätzlich nicht ergeben.
- Auch in der Praxis findet ein bedeutender Teil der abstrakten AGB-Kontrolle durch UWG statt. Das Abmahnrisiko ist erfahrungsgemäß am größten, wenn die AGB im Internet veröffentlicht sind.
- Abmahnen können nicht nur Verbände, sondern auch direkte Mitbewerber.
- Geschäftliche Informationen im Internet, insbesondere AGB, sollten deshalb sorgfältig auf Zulässigkeit geprüft sein.

Weiterführende Entscheidungen aus der aktuellen Rechtsprechung sowie Literatur:

- BGH GRUR 2010, 1120 – *Vollmachtsnachweis*;
- BGH GRUR 2010, 1117 – *Gewährleistungsausschluss im Internet*;
- BGH GRUR 2012, 949 – *Missbräuchliche Vertragsstrafe*;
- BGH GRUR 2013, 421 – *Pharmazeutische Beratung über Callcenter*;
- BGH GRUR 2016, 716 – *Flugpreise*;
- Köhler in Köhler/Bornkamm, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 35. Auflage 2017, § 3a UWG Rn. 1.1 ff., speziell zum AGB-Recht Rn. 1.284 ff.;
- Ohly in Ohly/Sosnitzka, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 7. Auflage 2016, § 3a UWG Rn. 1 ff., speziell zum AGB-Recht Rn. 78 bis 78a;
- Ebert-Weidenfeller in Götting/Nordemann, UWG, 3. Auflage 2016, § 3a Rn. 1 ff., speziell zum AGB-Recht Rn. 69;
- Nordemann, Wettbewerbsrecht – Markenrecht, 11. Auflage 2012, Rn. 774 ff., speziell zum AGB-Recht Rn. 839.

Der Referent

Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M. (Cambridge), ist Rechtsanwalt in Berlin, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz sowie für Urheber- und Medienrecht. Er arbeitet als Partner in der auf das geistige Eigentum spezialisierten Kanzlei BOEHMERT & BOEHMERT. Prof. Nordemann arbeitet insbesondere im Urheber-, Marken-, Design-, Lauterkeits- und Kartellrecht. Das JUVE-Handbuch 2015/2016 zählt Nordemann erneut zu den führenden deutschen Urheberrechtlern, das Magazin WirtschaftsWoche (30/2011) zu den 25 „Top-Anwälten im Markenrecht“. Er ist Mitherausgeber und Mitautor des Urheberrechtskommentars Fromm/Nordemann, des Lehrbuches „Nordemann, Wettbewerbs- und Markenrecht“ sowie Mitautor im Kartellrechtskommentar Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann. Die Humboldt-Universität zu Berlin hat ihn zum Honorarprofessor ernannt.

Kontakt: www.boehmert.de, j.nordemann@boehmert.de

Das Wichtigste in einem Satz

Über den Tatbestand „Rechtsbruch“ dringt das UWG in alle Bereich des in Deutschland geltenden Rechts ein und ermöglicht eine Verfolgung mit seinen üblichen Werkzeugen. Gerade Verletzungen des AGB-Rechts können so über das UWG effizient abgestellt werden.